



Sachstand

Abzinsung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz (§ 253 Abs. 2 HGB)

**Abzinsung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz
(§ 253 Abs. 2 HGB)**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 158/18
Abschluss der Arbeit: 17. Juli 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau
und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz	4
2.	Die beiden Berechnungsmethoden nach § 253 Abs. 2 HGB	5
3.	Die Wahl zwischen den Berechnungsmethoden	7
4.	Auswirkungen von niedrigen Marktzinsen auf die Rückstellungen	8
5.	Verhältnis zur Steuerbilanz	11

1. Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

Unternehmen müssen für den Schluss jedes Geschäftsjahres gemäß § 246 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB)¹ eine Bilanz aufstellen, d.h. eine Darstellung des Verhältnisses ihres Vermögens und ihrer Schulden. Diese sog. Handelsbilanz, die beispielsweise von der Steuerbilanz abzugrenzen ist,² dient in erster Linie dem Schutz der Gläubiger des Unternehmens.³ Es gilt daher der Grundsatz der vorsichtigen Bilanzierung,⁴ der in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB⁵ niedergelegt ist. Auch wenn Prognosen unvermeidbar sind, soll das realökonomische Geschehen doch auf der Grundlage vergangenheitsorientierter Informationen und mithilfe objektiver Kriterien abgebildet werden.⁶ Die Angaben enthalten daher nur im begrenzten Maße betriebswirtschaftlich notwendige Informationen zur Unternehmenssteuerung und zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.⁷

Zu den auf der Passivseite der Handelsbilanz darzustellenden Schulden gehören neben Verbindlichkeiten auch sog. Rückstellungen (§ 266 Abs. 3 HGB). Der Unterschied zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen besteht darin, dass Rückstellungen hinsichtlich der Existenz und/oder Höhe der Schuld ungewiss sind.⁸ Zu den Rückstellungen gehören auch Ansprüche der Arbeitnehmer aus betrieblicher Altersversorgung, da sie vom Eintritt des Versorgungsfalles abhängig sind.⁹

Rückstellungen sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages in die Bilanz aufzunehmen. Das ist bei einer Geldforderung der Geldbetrag, der am Fälligkeitstag voraussichtlich ausgezahlt werden

-
- 1 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/> (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).
 - 2 Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 5. Auflage 2015, Einf. Rn. 5, Kapitel C Rn. 290.
 - 3 Winnefeld a.a.O. Einf. Rn. 2 f., 5, 10.
 - 4 Winnefeld a.a.O. Einf. Rn. 3, 5, 10.
 - 5 „Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“
 - 6 Vgl. Winnefeld a.a.O. Einf. Rn. 1, 10.
 - 7 Winnefeld a.a.O. Einf. Rn. 2. Im US-amerikanischen Bilanzrecht steht dagegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens im Vordergrund, was damit zusammenhängt, dass dort die Kapitalbeschaffung über die Ausgabe von Aktien verbreiteter ist als in Kontinentaleuropa, wo die Fremdfinanzierung durch Banken und Lieferanten im Vordergrund steht (vgl. Winnefeld a.a.O. Einf. Rn. 2 f.).
 - 8 Ballwieser, in: Münchener Kommentar zum HGB, Band 4, 3. Auflage 2013, § 246 Rn. 72. Abgesehen von ungewissen Verbindlichkeiten sind Rückstellungen auch für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden (vgl. § 349 Abs. 1 Satz 1 HGB).
 - 9 Merkt, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 38. Auflage 2018, § 249 Rn. 14.

muss, in der Regel also der Nennbetrag der Forderung.¹⁰ Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr schreibt § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abweichend hiervon jedoch eine Abzinsung (Diskontierung) dieses Betrages vor. Das heißt, dass bei Forderungen, die voraussichtlich erst in mehr als einem Jahr zu erfüllen sein werden, nicht der dann (voraussichtlich) auszahlende Betrag (Erfüllungsbetrag), sondern ein niedrigerer, „abgezinst“ Betrag in die Bilanz eingestellt wird.

Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die in den Rückstellungen gebundenen Finanzmittel investiert und Erträge daraus realisiert werden können,¹¹ so dass in dem Geschäftsjahr, auf das sich die Bilanz bezieht, nur der Betrag zurückgestellt werden muss, der erforderlich ist, um den einmal zu zahlenden Betrag zu erwirtschaften. Zwei Faktoren sind dabei von entscheidender Bedeutung. Zum einen ist das die Restlaufzeit, also die Zeit, die (voraussichtlich) bis zur Auszahlung des geschuldeten Betrags zur Verfügung steht¹², im Falle einer Pensionsrückstellung also die Zeit bis zur Auszahlung der Pension. Zum anderen sind das die während dieser Zeit zu erwartenden Marktzinssätze. Je höher der zu erwartende Marktzinssatz, desto mehr kann mit einem bestimmten Geldbetrag erwirtschaftet werden, desto höher ist die Abzinsung und desto weniger muss zurückgestellt werden. Je niedriger der Marktzinssatz, desto geringer die Abzinsung und desto höher die Rückstellung.¹³

2. Die beiden Berechnungsmethoden nach § 253 Abs. 2 HGB

Die Einschätzung der für die Abzinsung maßgeblichen Faktoren, namentlich die Prognose der zu erwartenden Zinssätze, hat der Gesetzgeber nicht dem bilanzpflichtigen Unternehmen überlassen. Er hat hierzu vielmehr in § 253 Abs. 2 HGB eine Regelung zur Berechnung der Abzinsung getroffen. Nach dieser Regelung stehen dem betroffenen Unternehmen grundsätzlich zwei Berechnungsmöglichkeiten der Abzinsung zur Verfügung.

Nach der ersten Berechnungsmethode, die in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB geregelt ist, ist *jede einzelne* Pensionsrückstellung mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen

10 Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1511.

11 Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), BT-Drs. 16/10067, S. 55; Winnefeld a.a.O. Rn. 1548.

12 Vgl. Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1548; Tiedchen, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Auflage 2013, § 253 Rn. 58.

13 Hentze, Effekte der Niedrigzinsen auf die betrieblichen Pensionsrückstellungen in Deutschland, in: IW-Trends 3. 2016, S. 3 (4), abrufbar unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2016/289952/IW-Trends_2016-03-01_Pensionsrueckstellungen.pdf (letzter Zugriff am 17. Juli 2018); Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), Herausforderungen der Niedrigzinsphase für die Finanzpolitik, Gutachten, Mai 2017, S. 25, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewahlte_Texte/2017-06-28-gutachten-niedrigzinsphase-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).

Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen. Die entsprechenden Abzinsungszinssätze werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB von der Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung¹⁴ ermittelt und monatlich bekannt gegeben.¹⁵

Die auf diese Weise ermittelten Abzinsungszinssätze sind auch nach der zweiten, in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB geregelten Berechnungsmethode maßgebend. Im Unterschied zu § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB kommt es aber nicht auf die tatsächlich erwartete Restlaufzeit jeder einzelnen Rückstellung an, sondern es wird *pauschal* bei jeder Rückstellung eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen.

Beide Berechnungsmethoden gehen also von einem Abzinsungszinssatz aus, der den durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre zum Ausgangspunkt hat.¹⁶ Der Unterschied liegt ausschließlich in der bei der Abzinsung zugrunde liegenden Restlaufzeit der Rückstellung. Sie wird entweder für jeden Pensionsberechtigten einzeln bestimmt (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB) oder es wird für alle Pensionsrückstellungen pauschal eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die pauschale Berechnungsmethode nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Bilanzierung vereinfachen.¹⁷ Neben diesen Praktikabilitätserwägungen wird im wissenschaftlichen Schrifttum aber auch geltend gemacht, dass bei massenhaft schwebenden Pensionsverpflichtungen eine pauschale Bewertung im Hinblick auf das „Gesetz der großen Zahl“ und die Vielzahl mehr oder weniger unwägbarer Werteeinflussgrößen im Zweifel auch dem Gedanken der Bilanzwahrheit besser gerecht werde als eine Einzelbewertung.¹⁸ Mit dem für Pensionsrückstellungen relativ kurzen Zeitraum von 15 Jahren soll die demografische Entwicklung und der damit verbundene hohe Anteil älterer Arbeitnehmer berücksichtigt werden.¹⁹ In der Begründung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB zugrunde liegenden Gesetzentwurfs heißt es insoweit zu der pauschalen 15-Jahres-Restlaufzeit: „Zwar kann sich die Ansamlungs- und Auszahlungsphase bei Pensionsverpflichtungen über 50 Jahre erstrecken. Gleichwohl würde eine durchschnittliche Restlaufzeit von 25 oder 30 Jahren die demographische Entwicklung, also ein schon

14 Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung - RückAbzinsV) vom 18. November 2009 (BGBl. I S. 3790), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/r_ckab_zinsv/ (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).

15 Die genaue Höhe des aktuellen durchschnittlichen Marktzinssatzes kann der Internetseite der Bundesbank entnommen werden, vgl. https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Abzinsungssaetze/Tabellen/tabellen.html (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).

16 Merkt a.a.O. § 253 Rn. 7.

17 BT-Drs. 16/10067, S. 55; vgl. ferner Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1630; Tiedchen a.a.O. § 253 Rn. 63.

18 Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1530.

19 Poll, in: Häublein/Hoffmann-Theinert, BeckOK-HGB, 20. Edition, Stand: 15. April 2018, § 253 Rn. 33; Merkt a.a.O. § 253 Rn. 8.

bestehendes Übergewicht älterer Arbeitnehmer, nicht berücksichtigen. Demgemäß wurde pauschalisierend eine Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.“²⁰

3. Die Wahl zwischen den Berechnungsmethoden

Im wissenschaftlichen Schrifttum wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf die beiden Berechnungsmethoden grundsätzlich ein Wahlrecht besteht.²¹ Dieses soll jedoch zwei Einschränkungen unterliegen.

Zum einen soll die pauschale Berechnungsmethode nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (15 Jahre Restlaufzeit) nach überwiegender Auffassung dann nicht in Anspruch genommen werden können, wenn dadurch ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt würde, das nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.²² Dies sei zwar nicht schon der Fall, wenn die Verpflichtungen kürzere oder längere Laufzeiten als 15 Jahre haben,²³ wohl aber bei extrem anderen Laufzeiten²⁴. Nach anderer Auffassung soll es auch in diesen Fällen möglich sein, sich für die pauschale Berechnung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB zu entscheiden, weil sich dem Wortlaut des § 253 Abs. 2 HGB keine Einschränkung des Wahlrechts entnehmen lasse²⁵ bzw. ansonsten das Praktikabilitätsziel, welches hinter dieser Vorschrift stehe, nicht erreicht würde²⁶. Es soll lediglich ausgeschlossen sein, bei einzelnen Versorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB vorzugehen und den Zins aus der fünfzehnjährigen Restlaufzeit zu wählen, bei anderen dagegen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB den Zins für die individuelle Restlaufzeit anzusetzen.²⁷

20 BT-Drs. 16/10067, S. 55.

21 Tiedchen a.a.O. § 253 Rn. 64; Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1630; Merkt a.a.O. § 253 Rn. 8; Böcking/Gros, in: Ebenroth u.a., HGB, 3. Auflage 2014, § 253 Rn. 24.

22 BT-Drs. 16/10067, S. 55; Tiedchen a.a.O. § 253 Rn. 64; Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1630; Merkt a.a.O. § 253 Rn. 8; Poll a.a.O. § 253 Rn. 34; Böcking/Gros a.a.O. § 253 Rn. 24.

23 Tiedchen a.a.O. § 253 Rn. 64; Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1630.

24 So Haas, DSStR 2012, S. 987 (unter Berufung auf BT-Drs. 16/10067, S. 55, nach der bei „weitaus kürzeren Restlaufzeiten als 15 Jahre“ § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht anwendbar sein soll); ihm folgend: Tiedchen a.a.O. § 253 Rn. 64 Fn. 226; Winnefeld a.a.O. Kapitel E Rn. 1630.

25 So wohl Hagemann u.a., Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG – und was das IDW dazu zu sagen hat, DB 2010, S. 1021 (1022).

26 So Höfer, in: Höfer u.a., Betriebsrentenrecht, Band II, Kapitel 48 Rn. 83 (Aug. 2016) für Pensionsverpflichtungen mit einer „bedeutend geringere[n] Restlaufzeit als 15 Jahre“, der sich insoweit ebenfalls auf BT-Drs. 16/10067 S. 55 bezieht, obwohl dort bei „weitaus kürzeren Restlaufzeiten als 15 Jahre“ § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB gerade ausgeschlossen sein soll.

27 So Höfer a.a.O. Kapitel 48 Rn. 83.

Zum anderen soll bei der Ausübung des Wahlrechts das in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB statuierte Gebot der Stetigkeit zu beachten sein.²⁸ Dieses besagt, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten sind. Nur in „begründeten Ausnahmefällen“ kann gemäß § 252 Abs. 2 HGB hiervon abgewichen werden. Als Beispiele für begründete Ausnahmen werden genannt Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen, eine andere Unternehmenskonzeption etwa bei einem Wechsel des Managements sowie eine grundlegend andere Einschätzung der Unternehmensentwicklung.²⁹ Das Wahlrecht kann hiernach folglich grundsätzlich nur einmal ausgeübt werden. Hat ein Unternehmen sich für eine der beiden Berechnungsmethoden entschieden, kann es später nicht ohne weiteres zur anderen wechseln.

4. Auswirkungen von niedrigen Marktzinsen auf die Rückstellungen

Je niedriger die Marktzinsen sind, desto geringer fällt die Abzinsung aus und desto höher sind folglich die in der Handelsbilanz zurückzustellenden Beträge.³⁰ Je höher die in die Bilanz einzustellende Rückstellung ist, desto geringer ist wiederum der als Eigenkapital in der Bilanz auszuweisende (vgl. § 266 Abs. 3 HGB) Jahresüberschuss.³¹

Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen und die damit korrespondierende Verringerung des Eigenkapitals als Folge niedriger Marktzinsen tritt grundsätzlich bei beiden der in § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB geregelten Berechnungsmethoden auf. Denn nach beiden Methoden wird der Abzinsungssatz auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten zehn Geschäftsjahre ermittelt.³²

Die Wahl der Berechnungsmethode kann aber das Phänomen verstärken, wenn die Prämisse³³ zutrifft, dass die niedrigzinsbedingte Erhöhung der Rückstellungen umso höher ausfällt, je mehr junge Mitarbeiter im Unternehmen angestellt sind. Denn dann könnte ein Unternehmen mit vielen jungen Mitarbeitern die Konsequenz besonders hoher Rückstellungen dadurch vermeiden, dass es die an einer „alten Belegschaft“ orientierte, von einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren ausgehende Methode des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wählt. Diese Ausweichmöglichkeit stünde ihm allerdings nicht zur Verfügung, wenn man mit der herrschenden Meinung³⁴ davon ausgeht, dass diese Berechnungsmethode nur gewählt werden darf, wenn die tatsächlichen Restlaufzeiten nicht extrem von der 15-Jahres-Restlaufzeit abweichen. Selbst wenn dem Unternehmen auch in einer solchen Konstellation die Wahl der pauschalen Berechnung möglich wäre, könnte

28 Merkt a.a.O. § 253 Rn. 8; Tiedchen a.a.O. § 253 Rn. 64; BT-Drs. 16/10067, S. 55 für die einmal gewählte Abzinsung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

29 Merkt a.a.O. § 252 Rn. 24.

30 Hentze, IW-Trends 3. 2016, S. 3 (4); Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, a.a.O., S. 25; vgl. auch oben bei 1.

31 Vgl. Hentze, IW-Trends 3. 2016, S. 3 (8); Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, a.a.O., S. 25.

32 Siehe oben bei 2.

33 Von der etwa Hentze, IW-Trends 3. 2016, S. 3 (8) ausgeht.

34 Siehe oben bei 3.

damit, wie gesagt, jedoch allenfalls eine Abmilderung der Auswirkungen von Niedrigzinsen auf die Höhe der Rückstellungen erreicht werden.

Je länger eine Niedrigzinsphase andauert, desto größer sind ihre rückstellungserhöhenden Auswirkungen, da sich die Zahl der von der Niedrigzinsphase geprägten vergangenen Geschäftsjahre mit jedem Jahr erhöht. Um den entgegenzusteuern, hat der Gesetzgeber die Zahl der abgelaufenen Geschäftsjahre, die bei der Ermittlung des durchschnittlichen Marktzinssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB mit einbezogen werden müssen, im Jahre 2016 durch das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“³⁵ für Pensionsrückstellungen von sieben auf zehn erhöht.³⁶ Dadurch werden mehr durch höhere Marktzinsen geprägte Geschäftsjahre in die Berechnung des durchschnittlichen Marktzinssatzes einbezogen mit der Folge, dass sich die Abzinsung erhöht und damit geringere Rückstellungen und mehr Eigenkapital in der Bilanz auszuweisen sind.³⁷

Wenn die Niedrigzinsphase anhält, handelt es sich freilich nur um einen vorübergehende bilanzielle Entlastung der Unternehmen.³⁸ Denn je länger diese dauert fallen umso mehr Niedrigzinsjahre in den Zehn-Jahres-Betrachtungszeitraum, wodurch sich die Abzinsung verringert und sich die Rückstellungen erhöhen. Hierauf gründen letztlich rechtspolitische Forderungen nach einer nachhaltige(re)n Entlastung,³⁹ Empfohlen wird etwa, eine Verlängerungen des Betrachtungszeitraumes auf 15 bis 20 Jahre oder, zum Zwecke der Abfederung von Extremsituationen, die Festlegung, eines Korridors, innerhalb dessen sich der Rechnungszins bewegen kann.⁴⁰

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass derartige *bilanzrechtliche* „Entlastungen“ nichts an dem Umstand ändern, dass sich die Erwirtschaftung von Kapitalerträgen in einer Niedrigzins-

35 Vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 396).

36 Die neue Fassung des Gesetzes ist nach Art. 75 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (HGBEG) auf Jahresabschlüsse nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden. Vor diesem Termin war die bisherige Gesetzesfassung auf Jahresabschlüsse anzuwenden, nach der sieben Geschäftsjahre bei der Berechnung des durchschnittlichen Marktzinses miteinzubeziehen waren. Zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 1. Januar 2016 konnten Unternehmen gemäß Art. 75 Abs. 7 HGBEG auswählen, ob sie altes oder neues Recht anwenden. Da auf Jahresabschlüsse nach dem 31. Dezember 2015 die neue Fassung des § 253 Abs. 2 HGB anzuwenden ist, besteht diese Wahlmöglichkeit jedoch nicht mehr.

37 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7584, S. 149.

38 Vgl. Zwirner, Neuregelung zur handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen – Überblick, Praxisauswirkungen und offene Fragen, DStR 2016, S. 929 f.; Bauer, Gesetzesänderung bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB, 2016, S. 4, abrufbar unter <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/human-capital/Abzinsung%20von%20Pensionsr%C3%BCckstellungen.pdf> (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).

39 Wie sie etwa der BDI erhebt, vgl. BDI-Pressemitteilung vom 20. April 2016, abrufbar unter <https://bdi.eu/artikel/news/pensionsrueckstellungen-neuregelung-zur-bewertung-von-altersversorgungsverpflichtungen-in-kraft/> (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).

40 Hentze, IW-Trends 3. 2016, S. (3) 17.

phase *tatsächlich* nun einmal tendenziell schwieriger gestaltet als in einer Hochzinsphase. Dementsprechend hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen die Verlängerung des Betrachtungszeitraums von sieben auf zehn Jahre auch als „Window Dressing“ charakterisiert, d.h. als Maßnahme, die den Unternehmen lediglich die „Darstellung (!) einer besseren wirtschaftlichen Situation im handelsrechtlichen Jahresabschluss“ ermöglicht.⁴¹ Mit dem Zweck der Bilanz, das reale ökonomische Geschehen abzubilden,⁴² lässt sich das nur dann vereinbaren, wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der Niedrigzinsphase nur um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Diese optimistische Prognose lässt sich allerdings wiederum nur begrenzt mit dem „Vorsichtsprinzip“ in Einklang bringen, welches das Bilanzrecht des HGB traditionell prägt⁴³.

Dem Gesetzgeber waren, als er den Zehnjahreszeitraum einführte, die dadurch drohenden Spannungen mit den realen ökonomischen Zusammenhängen und dem Vorsichtsprinzip durchaus bewusst. Er hat zwei Maßnahmen ergriffen, um ihnen entgegenzuwirken. Zum einen hat er verboten, die Gewinne, die durch die Verlängerung des Betrachtungszeitraums von sieben auf zehn Jahre (scheinbar) entstehen, auszuschütten (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB). Zum anderen hat er die Unternehmen dazu verpflichtet, auch die Rückstellungsbeträge, die sich nach der früher maßgebenden Siebenjahresfrist ergeben würden, auszurechnen und die Differenz zum Zehnjahresrückstellungsbetrag im Anhang zur oder unter der Bilanz auszuweisen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 HGB). Zu dieser insgesamt ambivalenten Zielsetzung der Änderung der Bilanzierungsregelungen im Jahre 2006 heißt es in der zugrunde liegenden Beschlussempfehlung:

„Durch die Neufassung und Ergänzung des § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB wird geregelt, dass künftig bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ein längerer Betrachtungszeitraum der letzten zehn Geschäftsjahre für die Ermittlung des durchschnittlichen Marktzinssatzes angewendet wird [...] Ziel ist, die negativen Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Attraktivität der Direktzusagen von Betriebsrenten spürbar zu vermindern [...]

Bei der Anwendung der Neuregelung kommt es in den ersten Jahren im Vergleich zur bisherigen Regelung zu einer Reduzierung des jährlichen Aufwandes für die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen [...] Damit tritt eine Verschiebung auf der Passivseite der Bilanz ein, indem der Anteil des Fremdkapitals zugunsten des Eigenkapitals reduziert wird. Zugleich entsteht für das Unternehmen ein Ertrag aus einem geringeren Ansatz der Rückstellungen nach der Neuregelung im Vergleich zu dem Ansatz, der unter der bisher geltenden Regelung notwendig geworden wäre.

Da sich dieser Ertrag ausschließlich aus einer geänderten gesetzlichen Vorgabe und nicht aus der Geschäftstätigkeit selbst ergibt (!), soll eine Ausschüttung des Unterschiedsbetrags nicht erfolgen können. Vielmehr dient die Neuregelung der Abmilderung der Niedrigzinsphase und nicht dazu, das Vorsichtsprinzip nach § 252 Absatz 1 Nummer 4 HGB oder die Fähigkeit, die Vorsorgeversprechen zu erfüllen, einzuschränken. Deshalb soll die jeweilige

41 A.a.O. S. 25.

42 Siehe oben bei 1.

43 Siehe oben bei 1.

Entlastung beim Pensionsrückstellungsaufwand gegenüber der bisherigen Regelung das Unternehmen nicht verlassen und wird mit einer Ausschüttungssperre versehen (§ 253 Absatz 6 HGB) [...] Auf diese Weise werden statt Rückstellungen teilweise Rücklagen gebildet [...]

Für die Nutzer der Rechnungslegung führt die Umstellung der Abzinsung der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen zu einer Herausforderung, da die Maßstäbe geändert werden. Sie haben daher ein erhöhtes Informationsbedürfnis, dem durch die Nennung des Unterschiedsbetrags im Anhang oder unter der Bilanz (insbesondere bei Kleinstkapitalgesellschaften oder Kaufleuten, auf die die §§ 264 ff. HGB nicht anzuwenden sind) Rechnung getragen wird.“⁴⁴

5. Verhältnis zur Steuerbilanz

Wie eingangs erwähnt, ist die Handelsbilanz nach dem HGB von der Steuerbilanz abzugrenzen. Beide sollen Auskunft über das realökonomische Geschehen in einem Betrieb geben. Bei der Handelsbilanz steht jedoch das Informationsinteresse der Unternehmensgläubiger im Vordergrund,⁴⁵ bei der Steuerbilanz das Interesse des Fiskus an der vollständigen und gleichheitsgerechten Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens⁴⁶. Diese Teilidentität der Zwecke schlägt sich in der Gesetzeslage auf zweierlei Weise nieder: Einerseits ist die Handelsbilanz grundsätzlich auch für die Steuerbilanz maßgeblich (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG⁴⁷). Andererseits wird diese Maßgeblichkeit durchbrochen, wo sie aus Sicht des Gesetzgebers den Zwecken der Besteuerung nicht entsprechen würde.⁴⁸ So stehen etwa handelsrechtliche Wahlrechte grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zu dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.⁴⁹

Auch bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen geht das Steuerrecht eigene Wege. Während bei der Handelsbilanz die Abzinsung, wie gesehen, auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen zehn Geschäftsjahre erfolgt, ist für die Steuerbilanz gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG ein fester Zinssatz von sechs Prozent maßgebend.⁵⁰

44 BT-Drs. 18/7584, S. 149.

45 Siehe oben bei 1.

46 Winnefeld a.a.O. Einführung Rn. 5, Kapitel C Rn. 290.

47 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214).

48 Winnefeld a.a.O. Kapitel C Rn. 290, 293,

49 Winnefeld a.a.O. Kapitel C Rn. 295.

50 Vgl. Winnefeld a.a.O. Rn. 298; ferner Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Diskussion über Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase, Sachstand WD 4 – 3000 – 082/18 vom 18. Mai 2018, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/561156/c75169d12ebf8012ea14ab776ef7b360/wd-4-082-18-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).

Das Finanzgericht Köln hält diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG⁵¹) für verfassungswidrig und hat sie mit Beschluss vom 12. Oktober 2017 deshalb dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt. Die verfassungswidrige Ungleichbehandlung sieht das Finanzgericht allerdings nicht darin, dass die steuerbilanzrechtliche Abzinsung von der handelsbilanzrechtlichen abweicht. Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege vielmehr darin, dass der Abzinsungszinssatz von sechs Prozent Ertragsmöglichkeiten unterstelle, die angesichts des bestehenden Niedrigzinsumfeldes nicht der Realität entsprächen. Dadurch falle die Abzinsung im Steuerrecht zu hoch aus, die Rückstellungen zu niedrig und der zu steuernde Gewinn dadurch wiederum zu hoch. Unternehmen mit Pensionsrückstellungen würden somit ohne Rechtfertigung anders behandelt als Unternehmen, die anderweitigen Aufwand entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Verursachung voll abziehen könnten.⁵²

Diese Argumentation zeigt, dass eine Angleichung der handelsbilanzrechtlichen Abzinsung an die steuerrechtliche das in den Augen des Finanzgerichts bestehende verfassungsrechtliche Problem nicht lösen würde. Sie würde lediglich dazu führen, dass sich zu der (nach der Argumentation des Finanzgerichts) fortbestehenden realitätsfernen Abzinsung im Steuerrecht eine weitere realitätsferne Abzinsung im Handelsrecht gesellen würde.⁵³

Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen schlägt dem Gesetzgeber vor, die Möglichkeit einer automatischen Anpassung des steuerrechtlichen Abzinsungssatzes an den jeweiligen Marktzinssatz zu prüfen,⁵⁴ also das Steuerbilanzrecht dem Handelsbilanzrecht anzunähern und nicht umgekehrt.

51 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (letzter Zugriff am 17. Juli 2018).

52 FG Köln, Beschluss 10 K 977/17 vom 12. Oktober 2017, DStR 2017, S. 2017, S. 2792 (Rn. 54 – 56, 61, 65).

53 Das FG Köln a.a.O. Rn. 83 geht zwar kurz auch auf die abweichende handelsrechtliche Bewertung ein, aber nur um zu zeigen, dass das Datenmaterial, welches den Gesetzgeber zu einer realitätsgerechten Abzinsung in die Lage versetzt, grundsätzlich vorhanden ist. Wenn überhaupt, dann ist das für ein Plädoyer der Angleichung der steuerbilanzrechtlichen Abzinsung an die handelsbilanzrechtliche zu deuten und nicht umgekehrt.

54 Wissenschaftlicher Beirat beim BMF a.a.O. S. 25, 26 und 34.